



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Mai 2016	Nr. 4
	Inhalt	Seite
29.04.2016	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes	169
29.04.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gemeindeinfrastrukturförderungsgesetzes	170
04.05.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Therapieunterbringungszuständigkeitsverordnung...	170
14.04.2016	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGA-VO).....	171
04.04.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade.....	179
26.04.2016	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZSt-PLVO).....	180
04.05.2016	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für den Standort des ehemaligen Teerverarbeitungswerkes Rositz.....	193
28.04.2016	Thüringer Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Thüringer Kommunalanstaltsverordnung -ThürAVO-).....	196
29.04.2016	Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes.....	202

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes (Gesetz zur Einführung eines Gedenktages für die Opfer des SED-Unrechts) Vom 29. April 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2015 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG)"

2. § 2 a erhält folgende Fassung:

"§ 2 a Gedenktage

(1) Der 8. Mai ist Gedenktag anlässlich der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges in Europa.

(2) Der 17. Juni ist Gedenktag für die Opfer des SED-Unrechts."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. April 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetzes Vom 29. April 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 3 des Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22 -25-) werden folgende Sätze angefügt:

"Das Land kann darüber hinaus Finanzmittel nach Absatz 1 auch für die Sanierung von Landesstraßen, die zu Gemein-

destraßen abgestuft werden sollen, für die Sanierung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in Straßenbaulast des Landes sowie für den Bau von Ortsumgehungen in Straßenbaulast des Landes verwenden. Die betroffenen Kommunen sind vorher anzuhören."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 29. April 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Therapieunterbringungszuständigkeitsverordnung Vom 4. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Therapieunterbringungszuständigkeitsverordnung vom 14. Mai 2013 (GVBl. S. 142), geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Worte "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

2. In § 2 wird das Datum "31. Mai 2016" durch das Datum "31. März 2017" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Verordnung
zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO)
Vom 14. April 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 18 Abs. 2 Satz 5, Abs. 10 Satz 7 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 10. September 2015 (GVBl. S. 121), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger:

§ 1
Begriffsbestimmung

Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 2
Ermittlung von Schülerzahlen

(1) Schulträger, die staatliche Finanzhilfe beantragen wollen, haben dem Ministerium die Zahl ihrer Schüler am 1. März des Finanzhilfefjahres nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürSchfTG (Stichtag) zum darauf folgenden 15. März zu melden. Das Ministerium kann vorschreiben, dass für die Meldung von ihm herausgegebene Formblätter zu verwenden sind oder eine elektronische Erfassung zu erfolgen hat.

(2) Bei allgemein bildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Anzahl der Schüler jeweils getrennt nach Klassenstufen auszuweisen. Bei berufsbildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Schülerzahl in jedem an der Schule laufenden Bildungsgang auszuweisen.

(3) Für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht ist bei der Meldung nach Absatz 1 der Förderschwerpunkt nach der Einteilung nach Anlage 1 Nr. 1 Buchst. d zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft anzugeben. Die Meldung hat weiterhin die Erklärung zu enthalten, dass für jeden dieser Schüler ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, das den staatlichen Anforderungen an die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht.

(4) Der Schulträger hat mit der Meldung nach Absatz 1 mitzuteilen, ob und wie viele Schüler er an der jeweiligen Schule in Bildungsgängen unterrichtet hat, die im Finanzhilfefjahr vor dem 1. März regulär beendet wurden, und wie viele dieser Schüler sich in den Abschlussklassen befinden haben.

(5) Bei Schulen, die aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe erhalten, wird die Schülerzahl für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe im ersten Finanzhilfefjahr aus der amtlichen Schulstatistik ermittelt, die nach dem Betriebsbeginn erhoben wird.

(6) Bei Schulen, die sich im Aufbau befinden, wird die Schülerzahl, die für die Berechnung der nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG zu zahlenden Finanzhilfe erforderlich ist, ermittelt, indem die Zahl der zu Beginn des Schuljahrs

neu hinzugekommenen Schüler der amtlichen Schulstatistik des Finanzhilfefjahres entnommen wird.

§ 3
Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe

(1) Dem Schulträger wird auf Antrag staatliche Finanzhilfe ausgezahlt. Das Ministerium kann ein für die Beantragung zu verwendendes Formular herausgeben. Der Antrag soll bis zum 30. November des dem Finanzhilfefjahr vorangehenden Jahres beim Ministerium eingehen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen, die erstmalig nach Ablauf der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt werden. Der Antrag nach Satz 1 soll bis zum 30. Juni des Finanzhilfefjahres beim Ministerium eingehen.

(3) Für Schulen, die nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchfTG erstmalig staatliche Finanzhilfe aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist in Anspruch nehmen, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Schulen, die sich im Aufbau befinden und Finanzhilfe nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchfTG in Anspruch nehmen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 1. Oktober des Finanzhilfefjahres beim Ministerium eingehen soll.

(5) Die staatliche Finanzhilfe wird in zwölf monatlichen Raten jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats gezahlt. Die Raten, die bis zum Erlass des Bescheids über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfefjahr gezahlt werden, sind Abschlagszahlungen auf die staatliche Finanzhilfe. Sie betragen in der Regel ein Zwölftel der im Vorjahr gewährten staatlichen Finanzhilfe. Im Bescheid über die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfefjahr werden die nach § 2 Abs. 1 bis 4 gemeldeten Schülerzahlen des laufenden Finanzhilfefjahres sowie die geleisteten Abschlagszahlungen im Wege einer Schlussrechnung berücksichtigt und die Höhe der verbleibenden im Finanzhilfefjahr zu zahlenden Raten festgesetzt.

(6) Das Ministerium kann Auszahlungen zurückbehalten, solange der Schulträger den nach § 4 zu erbringenden Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfefjahre nicht vorgelegt hat.

§ 4
Nachweis der Verwendung

(1) Die Schulträger haben für ein abgelaufenes Finanzhilfefjahr spätestens bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Staatlichen Schulamt einen Nachweis über die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Das zuständige Staatliche Schulamt kann die Frist in Ausnahmefällen auf

begründeten schriftlichen Antrag verlängern und informiert hierüber das Ministerium.

(2) Das Ministerium gibt die für den Verwendungsnachweis zu benutzenden Formulare auf seiner Internetseite vor.

(3) Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang (in Lehrerwochenstunden) und in welchen Fächern die genehmigten oder angezeigten Lehrkräfte sowie das in § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchfTG genannte Personal eingesetzt worden sind. Für den Zeitpunkt, ab dem frühestens die Kosten für Personal nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 bis 3 sowie 5 ThürSchfTG maßgebend.

(4) Sofern der Schulträger zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt in Anspruch genommen hat, sind diese Mittel im Verwendungsnachweis nach Art, Zuwendungszweck und Umfang anzugeben.

(5) Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege dem zuständigen Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium auf deren Verlangen vorzulegen. Er hat alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten, welche die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe betreffen, fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Zu den Belegen gehören auch sonderpädagogische Gutachten nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

§ 5 Prüfungsgebühren

Die Höhe der Gebühr für die Abschlussprüfung eines Schülers einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule nach § 7 Abs. 3 ThürSchfTG beträgt je nach Prüfungsaufwand 100 bis 610 Euro je Prüfung. Die Gebühr bezieht sich auf das gesamte Prüfungsverfahren des Schülers, einschließlich möglicher Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 6 Auskunftspflicht zu Einnahmen und Ausgaben

Die Auskunft der Schulträger über Einnahmen und Ausgaben ihrer Ersatzschulen nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchfTG erfolgt getrennt vom Nachweis der Verwendung nach § 4 Abs. 1 ebenfalls zum 31. August des Kalenderjahres, das dem Finanzhilfefahr folgt. Die Auskunft umfasst die Einnahmen und Ausgaben eines Finanzhilfefahrs und ist von dem oder den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Schulträgers zu unterzeichnen. Einnahmen und Ausgaben nach Satz 1 sind getrennt und für jede Schule gesondert aufzuführen. Die Einnahmen sind als Zuwendungen (ohne Gegenleistung, von privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen oder Einrichtungen) oder zweckgebundene Mittel (aus gegenseitigen Verträgen, Schenkungen mit Auflage oder aus öffentlicher Projektförderung) aufzuführen. Die Gegenleistungen oder Zweckbindungen sollen summarisch aufgelistet werden. Das Schulgeld ist als

besondere Einnahme und in einer Gesamtsumme auszuweisen. Die Ausgaben sind nach Kostenarten zu gliedern. Das Ministerium gibt verbindliche Formblätter für die Auskunftserteilung heraus, die von allen Schulträgern zu verwenden sind.

§ 7 Bildungsgänge und Berufsfelder

Bei der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4 ThürSchfTG auf Ausnahmen von der Wartefrist richtet sich die Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft zu den jeweiligen Berufsfeldern nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 8 Übergangsbestimmung

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Satz 2 haben die Schulträger von berufsbildenden Schulen mit einem Bildungsgang, für den der Schülerkostenjahresbetrag nach § 18 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft am 9. Februar 2015 nicht die Höhe des in Anlage 2 zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ausgewiesenen Wertes erreicht, ab der Meldung zum Stichtag des Finanzhilfefjahres 2016 die Anzahl der Schüler mitzuteilen, die die Ausbildung in dem Bildungsgang nach dem 9. Februar 2015 begonnen haben.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 14. April 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Bildung Jugend und Sport
Bodo Ramelow	Birgit Klaubert

Anlage
(zu § 7)**Zuordnung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen**

Die Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft werden folgenden Berufsfeldern oder Fachrichtungen zugeordnet:

1. Schulform Berufsschule¹ - Berufsfelder**1.1. Agrarwirtschaft**

1.1.1 Forstwirt

1.1.2 Gärtner mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei sowie Zierpflanzenbau

1.1.3 Landwirt

1.1.4 Pferdewirt

1.1.5 Tierwirt mit den Fachrichtungen Rinderhaltung sowie Schweinehaltung

1.2. Bautechnik

1.2.1 Ausbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, Stuckarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie Zimmererarbeiten

1.2.2 Bauzeichner mit den Fachrichtungen Architektur sowie Ingenieurbau

1.2.3 Beton- und Stahlbetonbauer

1.2.4 Dachdecker

1.2.5 Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten

1.2.6 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

1.2.7 Gleisbauer

1.2.8 Hochbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Beton- und Stahlbetonbauarbeiten sowie Maurerarbeiten

1.2.9 Holz- und Bautenschützer

1.2.10 Kanalbauer

1.2.11 Maurer

1.2.12 Rohrleitungsbauer

1.2.13 Straßenbauer

1.2.14 Straßenwärter

1.2.15 Stuckateur

1.2.16 Tiefbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Gleisbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten

1.2.17 Trockenbaumonteur

1.2.18 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

1.2.19 Zimmerer

1.3. Chemie, Physik, Biologie

1.3.1 Chemielaborant

1.3.2 Fachkraft für Abwassertechnik

1.3.3 Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

1.3.4 Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

1.3.5 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

1.3.6 Physiklaborant

1.4. Elektrotechnik

1.4.1 Elektroniker mit den Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik sowie Informations- und Telekommunikationstechnik

1.4.2 Elektroniker für Automatisierungstechnik

1.4.3 Elektroniker für Betriebstechnik

1.4.4 Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme

1.4.5 Elektroniker für Geräte und Systeme

1.4.6 Elektroniker für Informations- und Systemtechnik

1.4.7 Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme

1.4.8 Systemelektroniker

1.5. Ernährung und Hauswirtschaft

- 1.5.1 Bäcker
- 1.5.2 Fachkraft im Gastgewerbe
- 1.5.3 Fachmann für Systemgastronomie
- 1.5.4 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit den Fachrichtungen Bäckerei/Konditorei sowie Fleischerei
- 1.5.5 Fleischer
- 1.5.6 Hauswirtschaftler
- 1.5.7 Hotelfachmann
- 1.5.8 Koch
- 1.5.9 Konditor
- 1.5.10 Restaurantfachmann

1.6. Fahrzeugtechnik

- 1.6.1 Fahrradmonteur
- 1.6.2 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker mit den Fachrichtungen Fahrzeugbautechnik, Karosserie- und Fahrzeugbautechnik sowie Karosserieinstandhaltungstechnik
- 1.6.3 Kraftfahrzeugmechatroniker mit den Fachrichtungen Fahrzeugkommunikationstechnik, Karosserietechnik, Motorradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagenteknik sowie System- und Hochvolttechnik
- 1.6.4 Land- und Baumaschinenmechatroniker
- 1.6.5 Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- 1.6.6 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- 1.6.7 Zweiradmechatroniker

1.7. Farbtechnik und Raumgestaltung

- 1.7.1 Bauten- und Objektbeschichter mit den Fachrichtungen Bauten- und Korrosionsschutz sowie Gestaltung und Instandhaltung
- 1.7.2 Fahrzeuglackierer
- 1.7.3 Maler und Lackierer
- 1.7.4 Polsterer
- 1.7.5 Raumausstatter

1.8. Holztechnik

- 1.8.1 Holzbearbeitungsmechaniker
- 1.8.2 Holzmechaniker
- 1.8.3 Tischler

1.9. Körperpflege

- 1.9.1 Friseur
- 1.9.2 Kosmetiker

1.10. Medientechnik

- 1.10.1 Buchbinder
- 1.10.2 Mediengestalter Digital und Print mit den Fachrichtungen Beratung und Planung, Gestaltung und Technik sowie Konzeption und Visualisierung
- 1.10.3 Medientechnologe Druckverarbeitung
- 1.10.4 Medientechnologe Druck
- 1.10.5 Medientechnologe Siebdruck

1.11. Metalltechnik

- 1.11.1 Anlagenmechaniker
- 1.11.2 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- 1.11.3 Aufbereitungsmechaniker mit den Fachrichtungen Naturstein sowie Sand und Kies
- 1.11.4 Bergbautechnologe
- 1.11.5 Büchsenmacher
- 1.11.6 Fachkraft für Metalltechnik mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Montagetechnik, Umform- und Drahttechnik sowie Zerspanungstechnik
- 1.11.7 Feinoptiker
- 1.11.8 Feinwerkmechaniker mit den Fachrichtungen Maschinenbau, Werkzeugbau sowie Zerspanungstechnik
- 1.11.9 Fluggerätmechaniker
- 1.11.10 Gießereimechaniker mit den Fachrichtungen Druck- und Kokillenguss, Handformguss sowie Maschinenformguss

1.11.11	Graveur
1.11.12	Industriemechaniker
1.11.13	Klempner
1.11.14	Konstruktionsmechaniker
1.11.15	Metallbauer mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung sowie Gürtler und Metalldruck- technik
1.11.16	Metallbildner
1.11.17	Schneidwerkzeugmechaniker
1.11.18	Stanz- und Umformmechaniker
1.11.19	Technischer Modellbauer
1.11.20	Technischer Produktdesigner mit den Fachrichtungen Maschinen- und Anlagenkonstruktion sowie Produkt- gestaltung und Konstruktion
1.11.21	Technischer Systemplaner mit den Fachrichtungen Stahl- und Metallbautechnik sowie Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
1.11.22	Werkzeugmechaniker
1.11.23	Zerspanungsmechaniker
1.12.	<u>Textiltechnik und Bekleidung</u>
1.12.1	Maßschneider
1.12.2	Modenäher
1.12.3	Modeschneider
1.12.4	Produktionsmechaniker Textil
1.12.5	Produktveredler Textil
1.12.6	Technischer Konfektionär
1.13.	<u>Wirtschaft und Verwaltung</u>
1.13.1	Automobilkaufmann
1.13.2	Bankkaufmann
1.13.3	Bürokaufmann
1.13.4	Drogist
1.13.5	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen
1.13.6	Fachangestellter für Bürokommunikation
1.13.7	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Informati- on und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation
1.13.8	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
1.13.9	Fachkraft für Lagerlogistik
1.13.10	Fachlagerist
1.13.11	Immobilienkaufmann
1.13.12	Industriekaufmann
1.13.13	Kaufmann für Bürokommunikation
1.13.14	Kaufmann für Büromanagement
1.13.15	Kaufmann für Dialogmarketing
1.13.16	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen
1.13.17	Kaufmann für Tourismus und Freizeit
1.13.18	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
1.13.19	Kaufmann im Einzelhandel
1.13.20	Kaufmann im Gesundheitswesen
1.13.21	Kaufmann im Groß- und Außenhandel mit den Fachrichtungen Außenhandel sowie Großhandel
1.13.22	Medienkaufmann Digital und Print
1.13.23	Personaldienstleistungskaufmann
1.13.24	Rechtsanwaltsfachangestellter
1.13.25	Servicefachkraft für Dialogmarketing
1.13.26	Sozialversicherungsfachangestellter
1.13.27	Sport- und Fitnesskaufmann
1.13.28	Steuerfachangestellter
1.13.29	Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)
1.13.30	Veranstaltungskaufmann
1.13.31	Verkäufer
1.13.32	Verwaltungsfachangestellter mit den Fachrichtungen Allgemeine innere Verwaltung der Länder, Allgemeine innere Verwaltung des Bundes sowie Kommunalverwaltung

- 1.14. Einzelberufe ohne Zuordnung zu einem Berufsfeld
- 1.14.1 Augenoptiker
- 1.14.2 Baugeräteführer
- 1.14.3 Biologiemodellmacher
- 1.14.4 Fachinformatiker mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung sowie Systemintegration
- 1.14.5 Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- 1.14.6 Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice
- 1.14.7 Fachkraft für Schutz- und Sicherheit
- 1.14.8 Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- 1.14.9 Fachkraft im Fahrbetrieb
- 1.14.10 Figurenkeramformer
- 1.14.11 Flachglasmechaniker
- 1.14.12 Florist
- 1.14.13 Fotograf
- 1.14.14 Gebäudereiniger
- 1.14.15 Geomatiker
- 1.14.16 Glasapparatebauer
- 1.14.17 Glaser mit den Fachrichtungen Fenster- und Glasfassadenbau sowie Verglasung und Glasbau
- 1.14.18 Glasmacher
- 1.14.19 Glasveredler
- 1.14.20 Goldschmied mit den Fachrichtungen Juwelen sowie Schmuck
- 1.14.21 Industriekeramiker mit den Fachrichtungen Anlagentechnik, Dekorationstechnik sowie Verfahrenstechnik
- 1.14.22 Informatikkaufmann
- 1.14.23 Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker
- 1.14.24 Keramiker
- 1.14.25 Maschinen- und Anlagenführer mit den Fachrichtungen Druckweiter- und Papierverarbeitung, Lebensmitteltechnik, Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik sowie Textilveredelung
- 1.14.26 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- 1.14.27 Mechatroniker
- 1.14.28 Mechatroniker für Kältetechnik
- 1.14.29 Medizinischer Fachangestellter
- 1.14.30 Mikrotechnologe mit den Fachrichtungen Halbleitertechnik sowie Mikrosystemtechnik
- 1.14.31 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 1.14.32 Orthopädiemechaniker / Bandagist
- 1.14.33 Orthopädieschuhmacher
- 1.14.34 Orthopädietechnik-Mechaniker
- 1.14.35 Packmitteltechnologe
- 1.14.36 Papiertechnologe
- 1.14.37 Produktionstechnologe
- 1.14.38 Sattler
- 1.14.39 Schuhmacher
- 1.14.40 Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- 1.14.41 Silberschmied
- 1.14.42 Spielzeughersteller
- 1.14.43 Tiermedizinischer Fachangestellter
- 1.14.44 Verfahrensmechaniker – Glastechnik
- 1.14.45 Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
- 1.14.46 Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik mit den Fachrichtungen Bauteile, Faserverbundtechnologie, Formteile, Halbzeuge/Compound- und Masterbatchherstellung, Kunststofffenster sowie Mehrschicht-Kautschukteile
- 1.14.47 Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie mit den Fachrichtungen Asphalttechnik, Baustoffe, Transportbeton sowie vorgefertigte Betonerzeugnisse
- 1.14.48 Vermessungstechniker
- 1.14.49 Zahnmedizinischer Fachangestellter
- 1.14.50 Zahntechniker

2. Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule ein- und zweijährige Bildungsgänge – Fachrichtungen

2.1. Wirtschaft/Verwaltung

2.2. Technik

-
- 2.3. Ernährung/Hauswirtschaft
 - 2.4. Gesundheit/Soziales
 - 3. **Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege - einjährige, berufsqualifizierende Berufsfelder**
 - 3.1. Gesundheit und Soziales
 - 3.1.1 Altenpflegehelfer
 - 3.1.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
 - 4. **Schulform Berufsfachschule nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder bundesrechtlich geregelt - Berufsfelder**
 - 4.1. Gesundheit und Soziales
 - 4.1.1 Staatlich geprüfter Kinderpfleger
 - 4.1.2 Staatlich geprüfter Sozialbetreuer
 - 4.2. Körperpflege
 - 4.2.1 Staatlich geprüfter Kosmetiker
 - 5. **Schulform Berufsfachschule (dreijährig) nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - Berufsfelder**
 - 5.1. Metalltechnik
 - 5.1.1 Staatlich geprüfter Büchsenmacher
 - 5.1.2 Staatlich geprüfter Graveur
 - 5.2. Einzelberufe ohne Zuordnung
 - 5.2.1 Staatlich geprüfter Glasbläser
 - 5.2.2 Staatlich geprüfter Holzbildhauer
 - 6. **Schulform Höhere Berufsfachschule (zweijährig) nach der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - Berufsfelder**
 - 6.1. Chemie, Physik, Biologie
 - 6.1.1 Biologisch-technischer Assistent
 - 6.1.2 Chemisch-technischer Assistent
 - 6.1.3 Physikalisch-technischer Assistent
 - 6.2. Technik
 - 6.2.1 Technischer Assistent für Informatik
 - 6.2.2 Umwelttechnischer Assistent
 - 6.3. Wirtschaft/Verwaltung
 - 6.3.1 Kaufmännischer Assistent in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft, Informationsverarbeitung
 - 6.4. Gestaltung
 - 6.4.1 Gestaltungstechnischer Assistent
 - 6.5. Gesundheit und Soziales
 - 6.5.1 Sozialassistent
 - 7. **Schulform Höhere Berufsfachschule (Berufe nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge oder bundesrechtlich geregelte) - Berufsfelder**
 - 7.1. Rettungsdienst
 - 7.1.1 Notfallsanitäter

7.2. Ernährung
7.2.1 Diätassistent

7.3. Medizin- und Reha-technik
7.3.1 Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
7.3.2 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
7.3.3 Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst
7.3.4 Medizinisch-technischer Radiologieassistent

7.4. Pharmazie
7.4.1 Pharmazeutisch-technischer Assistent

7.5. Pflegeberufe
7.5.1 Altenpfleger
7.5.2 Gesundheits- und Krankenpfleger
7.5.3 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
7.5.4 Hebamme/Entbindungspfleger

7.6. Nichtärztliche Therapieberufe
7.6.1 Ergotherapeut
7.6.2 Logopäde
7.6.3 Masseur/Medizinischer Bademeister
7.6.4 Orthoptist
7.6.5 Physiotherapeut
7.6.6 Podologe

8. Schulform Fachschule nach der Thüringer Fachschulordnung - Fachbereiche

8.1. Sozialwesen
8.1.1 Staatlich anerkannter Erzieher
8.1.2 Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger
8.1.3 Staatlich anerkannter Heilpädagoge

8.2. Technik
8.2.1 Staatlich geprüfter Techniker² in 16 Fachrichtungen

8.3. Wirtschaft
8.3.1 Staatlich geprüfter Betriebswirt³ in fünf Fachrichtungen

8.4. Gestaltung
8.4.1 Staatlich geprüfter Gestalter in den Fachrichtungen Farbe, Gestaltung, Werbung sowie Holzgestaltung sowie Spielzeuggestaltung

8.5. Medizinpädagogik
8.5.1 Staatlich geprüfter Medizinpädagoge in den Fachrichtungen Gesundheitspädagogik sowie Pflegepädagogik

9. Schulform Fachoberschule nach der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule - Fachrichtungen

9.1. Wirtschaft und Verwaltung

9.2. Technik

9.3. Gesundheit und Soziales

9.4. Gestaltung

9.5. Ernährung und Hauswirtschaft

10. Schulform Berufliches Gymnasium nach der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium - Fachrichtungen

10.1. Technik mit acht Schwerpunkten

10.2. Wirtschaft

10.3. Gesundheit und Soziales

- 1 Bildungsgänge nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) oder § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) jeweils in der geltenden Fassung (Berufe für Behinderte und Benachteiligte) sind unter Nummer 1 nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie folgen in der Systematik der Berufsfelder den jeweiligen regulären Bildungsgängen nach Nummer 1.
- 2 Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Augenoptik "Staatlich geprüfter Augenoptiker" und für die Fachrichtung Informatik "Staatlich geprüfter Informatiker".
- 3 Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Informatik/Wirtschaftsinformatik "Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker" und für die Fachrichtung Logistik "Staatlich geprüfter Logistiker".

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade Vom 4. April 2016

Aufgrund des § 53 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337), die durch Verordnung vom 18. September 2014 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitung wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

"1. kandidat architektury".

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

3. Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.

4. Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Kandidatengrade müssen von der staatlichen Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii (russische Abkürzung: VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Rus-

sischen Föderation (aktuelle Bezeichnung seit 2007) oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. Diese sind:

- bis 1991: Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,
- 1992-1996: Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,
- 1997-2001: Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,
- 2001-2006: Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. April 2016

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)
Vom 26. April 2016**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 2 Pädagogisch-praktische Ausbildung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Beginn des Vorbereitungsdienstes, Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Organisation der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsfächer
- § 10 Anwärtervertretung
- § 11 Pflichtausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung
- § 12 Wahlmodule am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung
- § 13 Ausbildung an den Schulen
- § 14 Lehrproben
- § 15 Beurteilungen
- § 16 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 17 Urlaub

**Dritter Abschnitt
Zweite Staatsprüfung**

- § 18 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 19 Landesprüfungsamt
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Anwesenheitsberechtigte
- § 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung
- § 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung
- § 24 Praktische Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Gesamtergebnis
- § 28 Prüfungsniederschrift
- § 29 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Ordnungsverstöße
- § 32 Zeugnis
- § 33 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

**Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsbestimmung
- § 36 Gleichstellungsbestimmung
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 3, 4, 8 und 9 sowie Satz 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), und des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik in Thüringen.

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

**§ 2
Pädagogisch-praktische Ausbildung**

(1) Ziel der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen eines schulartbezogenen Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung der Lehramtsanwärter zu selbstständiger Arbeit in ihrem Lehramt, insbesondere in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren und Mitwirken in allen schulischen und außerschulischen Bereichen.

(2) In der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind theoretische Überlegungen, ausgehend von den im Studium erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen der Lehramtsanwärter, und praktische Erfahrungen sinnvoll miteinander zu verknüpfen.

(3) Grundsätze der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind insbesondere Teilnehmer- und Prozessorientierung, Mitverantwortung der Lehramtsanwärter für die Gestaltung und die Ergebnisse der Ausbildung sowie Entwicklung des beruflichen Selbstkonzepts.

(4) Die Organisation der pädagogisch-praktischen Ausbildung soll insbesondere die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht durch Ausbilder und Lehramtsanwärter ermöglichen.

(5) Der Lehramtsanwärter dokumentiert in einem Portfolio den auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 ThürLbG organisierten Lernprozess durch die im Rahmen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst von ihm gesetzten Ziele und den Weg zur Erreichung dieser Ziele.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen oder einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss, der nach § 19 ThürLbG allgemein anerkannt ist,
2. eine außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 ThürLbG, die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (Ministerium) als gleichwertig anerkannt wurde,
3. einen außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach § 21 ThürLbG, der von dem Ministerium als gleichwertig anerkannt wurde,
4. einen Hochschulabschluss nach § 22 Abs. 1 ThürLbG, der von dem Ministerium als gleichwertig anerkannt wurde,
5. außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Erste Staatsprüfung oder einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, die einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik oder einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss für das Lehramt für Förderpädagogik nach § 19 ThürLbG nicht gleichwertig sind, aber von dem Ministerium gleichgestellt wurden, oder
6. einen Hochschulabschluss nach § 22 Abs. 2 ThürLbG, der von dem Ministerium gleichgestellt wurde, nachweist.

(2) Wer einen Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 nachweist, erhält über die allgemeine Anerkennung eine entsprechende Bescheinigung durch das Ministerium. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und die Gleichstellung der Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ist durch einen Anerkennungsbescheid des Ministeriums nachzuweisen. Die Gleichstellung nach Absatz 1 Nr. 5 erfolgt, wenn nach der vom Antragsteller nachgewiesenen Ausbildung nur ein Fach als Ausbildungsfach bestimmt werden kann (§ 9 Abs. 4 Satz 2). In dem Anerkennungsbescheid werden die Ausbildungsfächer nach § 9 bestimmt, in denen der Bewerber den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt in Thüringen ableisten kann, sowie die nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (ThürLZuG) vom 2. November 1993 (GVBl. S. 644) in der jeweils geltenden Fassung für das Zulassungsverfahren maßgebliche Gesamtnote festgelegt. Die Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf Antrag. Das Ministerium bestimmt die dem Antrag nach Satz 5 beizufügenden Unterlagen und die entsprechenden Antragsfristen und gibt sie auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums bekannt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,

3. solange gegen den Bewerber eine Freiheitsstrafe vollzogen wird,
4. wenn der Bewerber wegen fachlicher Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt bereits entlassen worden ist oder
5. wenn der Bewerber die Zweite Staatsprüfung für das betreffende Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung soll versagt werden, wenn der Bewerber bereits mehr als die Hälfte des in Thüringen vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstes in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn kein ordnungsgemäßer oder fristgerechter Antrag auf Zulassung (§ 4) vorliegt,
2. solange ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 3 führen kann, oder
3. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen oder
 - b) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Antrag auf Zulassung sind die von dem Ministerium zum Einstellungstermin jeweils herausgegebenen Merkblätter und Vordrucke zu verwenden; er ist bei dem Ministerium zu dem im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums veröffentlichten Bewerbungstermin einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag muss folgende Angaben des Bewerbers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. eine Erklärung, ob er in einem anderen Bundesland zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zugelassen worden ist, und gegebenenfalls die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
4. eine Erklärung, ob er gerichtlich vorbestraft ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und
5. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,

2. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunden der Kinder,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse oder Diplome nach § 3 Abs. 1,
4. ein Nachweis über die während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierten Praktika und schulpraktischen Studien,
5. bei Fächerverbindungen mit Evangelischer Religionslehre oder Katholischer Religionslehre eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht,
6. bei Bewerbern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Zeugnis über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von einem Jahr,
7. bei Bewerbern mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Anerkennungsbescheid des Ministeriums nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Der Bewerber hat nach schriftlicher Aufforderung des Ministeriums für die Zulassung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei dem Ministerium zu beantragen.

(5) Weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Bewerber werden zu dem von dem Ministerium festgelegten und bekannt gegebenen Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt zugelassen. Kann der Bewerber den Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin nicht antreten, so hat er rechtzeitig vor dem Einstellungstermin einen Antrag auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. In diesem Fall kann der Bewerber beim Vorliegen der Voraussetzungen nur eingestellt werden, wenn das Ministerium die Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich genehmigt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die nach § 2 Abs. 1 ThürLZuG zuständige Stelle.

(3) Mit der Zulassung wird das Staatliche Schulamt bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, und das zuständige Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung oder die Seminarschule nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 benannt.

§ 6

Beginn des Vorbereitungsdienstes, Teilzeitbeschäftigung

(1) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, erfolgt die Einstellung zu dem vom Ministerium jeweils bekannt gegebenen Einstellungstermin oder einem

nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genehmigten späteren Zeitpunkt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf durch den Schulamtsleiter des nach § 5 Abs. 3 bestimmten Staatlichen Schulamts.

(2) Bei zugelassenen Bewerbern, die nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden können, beginnt der Vorbereitungsdienst zu dem vom Ministerium jeweils bekannt gegebenen Einstellungstermin oder einem nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genehmigten Zeitpunkt mit dem Beginn eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder zwingende Kollektivvereinbarungen nicht entgegenstehen, finden die für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Das Nähere regelt der zwischen dem Land und dem Lehramtsanwärter abzuschließende privatrechtliche Vertrag.

(3) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 62 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 14. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit abgeleistet werden. Der Antrag soll spätestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes beim zuständigen Staatlichen Schulamt gestellt werden. Teilzeit kann entweder im Umfang von der Hälfte, von zwei Drittel oder von drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des Lehramtsanwärters gewährt werden. Entsprechend verringern sich die Unterrichtsverpflichtung und die Bezüge. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich angemessen. Über den Antrag auf Teilzeit und die angemessene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes soll das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entscheiden.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Werden während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, die vom Umfang und Inhalt eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt um bis zu sechs Monate verkürzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die absolvierten Praktika oder die schulpraktischen Studien im Einklang mit den Rahmenvorgaben des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der Praktika und schulpraktischen Studien stehen. Der Umfang der Anrechnung richtet sich nach der Dauer der nachgewiesenen absolvierten Praktika oder schulpraktischen Studien an den Schulen und dem nachgewiesenen Umfang des erteilten Unterrichts. Über den Umfang der Anrechnung wird von Amts wegen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(2) Auf Antrag des Lehramtsanwärters können Zeiten berufspraktischer Tätigkeiten von bis zu insgesamt zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Lehrerausbildung förderlich sind. Über die

Anrechnung und deren Umfang wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(3) Von im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts bereits abgeleisteten Zeiten können auf Antrag des Lehramtsanwärters bis zu zwölf Monate angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Das Gleiche gilt für Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt. Über die Anrechnung und deren Umfang wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(5) Über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet das Ministerium oder eine von ihm bestellte Stelle.

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die pädagogisch-praktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen und schulartbezogenen Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder für Förderpädagogik. Als Ausbildungsschulen bestimmte Schulen in öffentlicher Trägerschaft können auf Antrag oder von Amts wegen nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Schulträgers durch das Ministerium beauftragt werden, die Aufgaben eines schulartbezogenen Studienseminars nach § 11 für die dieser Ausbildungsschule zugewiesenen Lehramtsanwärter wahrzunehmen (Seminarschulen). Zur Wahrnehmung von Aufgaben als Seminarschule können mehrere als Ausbildungsschulen bestimmte Schulen in öffentlicher Trägerschaft der gleichen Schulart durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 4 Abs. 2 ThürLbG, die der vorherigen Zustimmung der betroffenen Schulträger bedarf, einen Verbund bilden. Dieser Verbund gilt als Seminarschule im Sinne dieser Verordnung; Satz 2 gilt entsprechend. Seminarschulen und schulartbezogene Studienseminare der gleichen Schulart können Kooperationsvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 ThürLbG abschließen, die der Zustimmung des Leiters des jeweiligen Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung bedürfen. Wesentliche Änderungen der Seminarschule bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Die Beauftragung als Seminarschule kann durch das Ministerium bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie aus fachlichen oder organisatorischen Gründen geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Das Ministerium bestellt die Leiter der Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung, deren ständige Vertreter sowie die Seminarleiter der einzelnen schulartbezogenen Studienseminare und deren ständige Vertreter. Das Ministerium beauftragt an jeder Seminarschule jeweils eine Lehrkraft dieser Schule mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Seminarleiters sowie dessen Stellvertreters (beauftragter Seminarleiter und beauftragter stellvertretender Seminarleiter). Sie nehmen jeweils die Aufgaben des Seminarleiters sowie dessen Stellvertreters nach dieser Verordnung wahr.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der Ausbildung, der Organisation des Studienseminars und der Gestaltung der Seminarveranstaltungen besteht an jedem schulartbezogenen Studienseminar eine Seminarkonferenz und an jedem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung eine Gesamtseminarkonferenz. Mitglieder der Seminarkonferenz sind der Seminarleiter, sein ständiger Vertreter, alle Fachleiter im Zuständigkeitsbereich des schulartbezogenen Studienseminars sowie die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 für die jeweilige Schulart zuständigen Mitglieder der Anwärtervertretungen. Der Seminarleiter führt den Vorsitz und beruft die Seminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere Leiter der Ausbildungsschulen, Verantwortliche für Ausbildung und fachbegleitende Lehrer, eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil. Mitglieder der Gesamtseminarkonferenz sind die Seminarleiter der schulartbezogenen Studienseminare und die Vorsitzenden der jeweiligen Anwärtervertretungen. Der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung führt den Vorsitz und beruft die Gesamtseminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere die Leiter und weitere Bedienstete der Schulämter im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung, eingeladen werden; Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Ausbildungsschulen können Schulen in öffentlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Ersatzschulen sein.

(5) Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich verpflichtet, als Ausbildungsschule an der Durchführung der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst mitzuwirken.

(6) Staatlich anerkannte Ersatzschulen können auf ihren Antrag von dem Ministerium als Ausbildungsschule zugelassen werden; das zuständige Staatliche Schulamt und der zuständige Seminarleiter sind vorher zu hören. Mit der Zulassung gelten für diese Ausbildungsschule diese Verordnung und die von dem Ministerium zur pädagogisch-praktischen Ausbildung erlassenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen entsprechend. Stellt der Seminarleiter bei der Ausbildungsschule Verstöße gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen oder sonstige Mängel in der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter fest, so hat er dem Ministerium zu berichten. Dieses kann schriftlich die Beseitigung der Verstöße oder Mängel anordnen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln kann das Ministerium die Zulassung als Ausbildungsschule widerrufen.

(7) Das nach § 5 Abs. 3 zuständige Staatliche Schulamt weist im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Lehramtsanwärter grundsätzlich einer Ausbildungsschule seines Zuständigkeitsbezirks zu; in besonderen Fällen kann während der Ausbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter die Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule erfolgen. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik können entsprechend ihrer beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschulen sowie sonstigen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen zugewiesen werden, an denen Kinder

und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (gemeinsamer Unterricht). Abweichend von Satz 1 können Lehramtsanwärter nacheinander oder zeitgleich an zwei Ausbildungsschulen ausgebildet werden. Im Fall des Satzes 3 bestimmt das Staatliche Schulamt die Dauer und zeitliche Reihenfolge der Zuweisung im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter; soweit der Lehramtsanwärter an zwei Ausbildungsschulen zeitgleich ausgebildet wird, legt das Staatliche Schulamt die Stammdienststelle fest. Die Zuweisung an eine als Ausbildungsschule zugelassene staatlich anerkannte Ersatzschule bedarf der Zustimmung des Lehramtsanwärters. In besonderen Fällen kann der Lehramtsanwärter während der Ausbildung durch das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag des Seminarleiters oder auf eigenen Antrag einer Ausbildungsschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staatlichen Schulamts zugewiesen werden; das Einvernehmen mit den betreffenden Seminarleitern und dem Staatlichen Schulamt, dem der Lehramtsanwärter zugewiesen werden soll, ist herzustellen. Soweit nach den Sätzen 2 oder 3 Lehramtsanwärter zwei Ausbildungsschulen nacheinander in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Staatlicher Schulämter zugewiesen werden, gilt Satz 6 Halbsatz 2 entsprechend.

(8) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie nach den Weisungen des Ministeriums.

§ 9 Ausbildungsfächer

(1) Die nach § 5 Abs. 2 zuständige Stelle legt mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungsfächer fest. Als Ausbildungsfächer sind, soweit in Satz 3 sowie den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist, zwei Fächer festzulegen, die dem Studiengang des Lehramtsanwärters entsprechen und an der Schulart, für die er die Zweite Staatsprüfung ablegt, unterrichtet werden. Auf Antrag des Lehramtsanwärters kann das Ministerium die Ausbildung in einem weiteren Fach genehmigen. Mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung in den festgelegten Ausbildungsfächern erwirbt der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung auch in dem mit einer Erweiterungsprüfung oder einem als gleichwertig anerkannten weiterbildenden Studium abgeschlossenen weiteren Fach, ohne dass er im Vorbereitungsdienst in diesem Fach ausgebildet oder in der Zweiten Staatsprüfung geprüft wurde.

(2) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind:

1. als erstes Ausbildungsfach eine berufliche Fachrichtung sowie
2. als zweites Ausbildungsfach:
 - a) ein allgemein bildendes Fach, das an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird, oder
 - b) eine weitere oder spezielle berufliche Fachrichtung festzulegen.

(3) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Ausbildung in Deutsch, Mathematik und ei-

nem dritten Ausbildungsfach. Als drittes Ausbildungsfach legt das Ministerium ein allgemein bildendes Fach fest, welches dem Studiengang des Lehramtsanwärters entspricht und an Grundschulen in Thüringen unterrichtet wird.

(4) Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, deren Abschluss als gleichwertig anerkannt wurde, legt das Ministerium die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in zwei bis drei allgemein bildenden Ausbildungsfächern entsprechend dem Studiengang des Lehramtsanwärters fest. Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, deren Abschluss gleichgestellt wurde, legt das Ministerium die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Ausbildungsfach entsprechend dem Studiengang des Lehramtsanwärters fest. Ausbildungsfächer können nur Fächer sein, die an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen in Thüringen unterrichtet werden.

(5) Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder lehramtsbezogenem Studium für die Doppelfächer Kunsterziehung oder Musik wird das jeweilige Doppelfach als Ausbildungsfach festgelegt.

(6) Für die Ausbildung des Lehramtsanwärters in den festgelegten Ausbildungsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die vom zuständigen Seminarleiter bestimmten Fachleiter zuständig. Fachleiter bilden in der Regel in einem Ausbildungsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in einem Berufsfeld aus. Lehrer an staatlichen Schulen können mit den Aufgaben eines Fachleiters durch das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter beauftragt werden. Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die als Ausbildungsschulen zugelassen sind, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers mit den Aufgaben eines Fachleiters durch das Ministerium beauftragt werden. In besonderen Fällen können Fachleiter beauftragt werden, in mehreren Ausbildungsfächern auszubilden. Die Fachaufsicht über die Ausbildungstätigkeit der Fachleiter obliegt dem für den Schulamtsbereich zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung.

(7) Weiterhin können Lehrer an staatlichen Schulen als Fachleiter beauftragt werden, neben dem zuständigen Seminarleiter und dessen ständigem Vertreter ganz oder teilweise die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen (Fachleiter für Pädagogik).

§ 10 Anwärtervertretung

(1) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wählen die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs, die im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung ausgebildet werden, eine Anwärtervertretung. Innerhalb von zehn Wochen nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst beruft der zuständige Se-

minarleiter eine Vollversammlung der Lehramtsanwärter des jeweiligen Ausbildungsgangs des schulartbezogenen Studienseminars ein. Diese wählt für die Dauer der Ausbildung einen Lehramtsanwärter als Mitglied sowie einen weiteren als stellvertretendes Mitglied der Anwärtervertretung. Nach der Wahl beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung die erste Sitzung der Anwärtervertretung ein, in der diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

(2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Anwärtervertretung ein und leitet deren Sitzungen. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das jeweils älteste anwesende Mitglied der Anwärtervertretung den Vorsitz. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Anwärtervertretung ist ein Organ zur Mitwirkung der Lehramtsanwärter in Angelegenheiten der Ausbildung. Zwischen der Anwärtervertretung und den Seminarleitern der schulartbezogenen Studienseminare finden regelmäßig Beratungen statt. Das für die jeweilige Schulart zuständige Mitglied der Anwärtervertretung ist gleichzeitig Mitglied der Seminarkonferenz seines schulartbezogenen Studienseminars. Der Vorsitzende der Anwärtervertretung ist Mitglied der Gesamtseminarkonferenz. Die Staatlichen Schulämter führen mit der zuständigen Anwärtervertretung in den ersten zwei Ausbildungshalbjahren mindestens einmal Beratungen über dienstrechtliche Fragen der Ausbildung durch. Mindestens einmal im Ausbildungszeitraum berät das Ministerium mit den Anwärtervertretungen über Angelegenheiten der Ausbildung.

(4) Lehramtsanwärter, die einer Seminarschule zugewiesen sind, wählen aus ihrer Mitte anstelle der Anwärtervertretung jährlich einen Anwärtersprecher und seinen Stellvertreter; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11

Pflichtausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in Modulen. Dabei werden im Vorbereitungsdienst zu entwickelnde Kompetenzen und Standards den Modulen zugeordnet. Die Module können schulartübergreifend und mehrere Ausbildungsgänge umfassend angelegt werden.

(2) Die Ausbildung umfasst Einführungsveranstaltungen, das Allgemeine Seminar, die Fachseminare sowie sonstige Veranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung, an denen der Lehramtsanwärter verpflichtend teilzunehmen hat. Sonstige Veranstaltungen sind insbesondere Lehrprobenauswertungen, Hospitationen, Beratungsgespräche und Projekte. Die Inhalte der Ausbildungsveranstaltungen sind eng aufeinander abzustimmen. Neben den Ausbildungsveranstaltungen erfolgt die Ausbildung des Lehramtsanwärters in eigenverantwortlichen Lernzeiten. Zu den eigenverantwortlichen Lernzeiten gehören insbesondere Lernzirkel, Hospitationen der Lehramtsanwärter und Portfolioarbeit.

(3) Im Allgemeinen Seminar werden insbesondere didaktisch-methodische Kompetenzen, erzieherische Kompetenzen, Beratungs-, Kommunikations-, Planungs- und Reflexionskompetenzen sowie bildungswissenschaftliche Kompetenzen einschließlich schul- und dienstrechtlicher Kompetenzen im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen des Lehramtsanwärters entwickelt. Die Seminarleiter legen die inhaltlichen Schwerpunkte des Allgemeinen Seminars nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Ministeriums fest.

(4) Der Lehramtsanwärter nimmt an den in seinen Ausbildungsfächern und den gegebenenfalls festgelegten sonderpädagogischen Fachrichtungen eingerichteten Fachseminaren teil. In den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärter befähigt, unter Einbeziehung ihrer praktischen Erfahrungen didaktische und methodische Probleme sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts zu bewältigen. Die Fachseminare werden entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Ministeriums und des zuständigen Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung eigenverantwortlich von den Fachleitern geleitet und gestaltet. Dabei sollen die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Kompetenzen weiter entwickelt werden.

(5) Lehramtsanwärter, die eine Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 abgelegt haben, die einzelne Bereiche der Bildungswissenschaften oder der jeweiligen Fachdidaktiken nicht umfasst, haben in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben. Diese Grundkenntnisse werden im dritten Ausbildungshalbjahr in einem Kolloquium am schulartbezogenen Studienseminar überprüft, welches der zuständige Seminarleiter und ein von ihm bestimmter Fachleiter abhält. Unter Berücksichtigung des Notenvorschlags des Fachleiters werden die Leistungen des Lehramtsanwärters durch den zuständigen Seminarleiter mit einer Note nach § 26 bewertet. Über den Verlauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen; § 29 gilt entsprechend. Sind die Leistungen nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, so hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium nicht bestanden; es kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Lehramtsanwärter muss den Antrag innerhalb einer vom zuständigen Seminarleiter zu bestimmenden Frist stellen. Zu der Wiederholung des Kolloquiums wird ein Vertreter des Ministeriums hinzugezogen. Dieser setzt innerhalb des durch die Notenvorschläge des zuständigen Seminarleiters und des Fachleiters gezogenen Rahmens eine Note nach § 26 fest. Hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium ein zweites Mal nicht bestanden oder den Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt, beantragt der Seminarleiter beim zuständigen Staatlichen Schulamt die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst.

(6) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen haben zusätzlich die für den Grundschullehrer relevanten musisch-rhythmischen Kompetenzen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ThürLbG bis zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung nachzuweisen. Über den Nachweis der musisch-rhythmischen Kompetenzen erteilt der zuständige Seminarleiter eine entsprechende Bescheinigung.

(7) Die Gesamtstundenzahl der Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 während des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes beträgt mindestens 300, während des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes mindestens 200. Bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 1 bis 3 wird die vom jeweiligen Lehramtsanwärter zu besuchende Gesamtstundenzahl der Ausbildungsveranstaltungen angemessen verringert. Über die Aufteilung und Verringerung der Gesamtstundenzahl entscheidet der zuständige Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung. Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, an allen ihn betreffenden Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 teilzunehmen. Diese Ausbildungsveranstaltungen gehen jeder anderen Tätigkeit des Lehramtsanwärters vor.

(8) Über Zweifelsfälle, ob eine Veranstaltung für den Lehramtsanwärter als Ausbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung anzusehen ist, entscheidet das Ministerium. Die Zuständigkeit für die erforderlichen dienstrechtlichen Anordnungen bleibt davon unberührt.

§ 12

Wahlmodule am Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung

(1) Zusätzlich zu den verpflichtend anzubietenden Ausbildungsveranstaltungen der Studienseminare nach § 11 Abs. 2 können die Studienseminare Wahlmodule anbieten. Die Teilnahme an diesen Wahlmodulen ist für den Lehramtsanwärter freiwillig und wird in den Ausbildungsakten des Lehramtsanwärters vermerkt.

(2) Den zuständigen Seminarleitern obliegt die Koordination der Wahlmodule. Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die zuständigen Seminarleiter und die von ihm jeweils bestimmten Fachleiter verantwortlich.

§ 13

Ausbildung an den Schulen

(1) Die Ausbildung an den Schulen dient dazu, den Lehramtsanwärter für die Schulpraxis zu befähigen. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, vom Lehramtsanwärter unter Anleitung zu erteilender Unterricht, selbstständig zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung des Lehramtsanwärters an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Er benennt im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung einen fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrer der Ausbildungsschule als Verantwortlichen für Ausbildung. Der Verantwortliche für Ausbildung erfüllt im Auftrag des Leiters der Ausbildungsschule organisatorische und inhaltliche Aufgaben bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule. Weiterhin benennt der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter für jedes Ausbildungsfach des Lehramtsanwärters einen fach-

begleitenden Lehrer. Im gemeinsamen Unterricht kann der fachbegleitende Lehrer durch einen Lehrer mit sonderpädagogischer Befähigung einer anderen Schule unterstützt werden. Fachbegleitende Lehrer können Lehramtsanwärter in mehreren Ausbildungsfächern betreuen. Zu den Aufgaben des fachbegleitenden Lehrers gehören die Unterstützung, Anleitung und Beratung des Lehramtsanwärters bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie die Unterstützung des Leiters der Ausbildungsschule bei der Beurteilung des Lehramtsanwärters.

(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Lehramtsanwärter in der Regel sechs Unterrichtswochen nach dem Beginn der Ausbildung mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht und der Durchführung von Unterrichtsgängen. Beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes aufgrund einer Anrechnung nach § 7 Abs. 1 bis 3 weniger als 18 Monate, kann die Beauftragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (beispielsweise Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten) darf der Lehramtsanwärter nur als zweite Aufsichtsperson eingesetzt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule bis zu 15 Wochenstunden. Der selbstständig zu erteilende Unterricht beträgt während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr. Er kann nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule für einen bestimmten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes bis zu zwölf Wochenstunden betragen. Im Rahmen des selbstständig zu erteilenden Unterrichts hat der Lehramtsanwärter dieselben Rechte und Pflichten wie ein Lehrer, der an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilt, soweit der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter keine abweichenden Festlegungen trifft. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann der Lehramtsanwärter beauftragt werden, bis zu 15 Wochenstunden selbstständig Unterricht zu erteilen.

(5) Der zuständige Seminarleiter, die Fachleiter und der Leiter der Ausbildungsschule müssen durch Hospitationen den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters kennen lernen und ihn beraten.

(6) Der Lehramtsanwärter kann durch den zuständigen Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule und den jeweiligen Schulleitern verpflichtet werden, an den der Ausbildung dienenden Veranstaltungen weiterer Schulen teilzunehmen.

(7) Kommt ein nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen zwischen dem zuständigen Seminarleiter und dem Leiter einer Ausbildungsschule nicht zustande, so entscheidet an deren Stelle das Ministerium.

§ 14 Lehrproben

(1) Lehramtsanwärter sollen in jedem ihrer Ausbildungsfächer eine Lehrprobe halten, die jeweils benotet wird, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Lehrproben finden an der Ausbildungsschule statt. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sollen die Lehrproben in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schule stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien halten eine der Lehrproben in der gymnasialen Oberstufe, in der Regel im Kurssystem.

(2) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder dem Doppelfach Kunsterziehung als Ausbildungsfach legen abweichend von Absatz 1 Satz 1 zwei Lehrproben in diesem Ausbildungsfach ab.

(3) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen nach eigener Wahl in zwei der drei Ausbildungsfächer je eine Lehrprobe ab; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dem nicht gewählten Ausbildungsfach muss die praktische Prüfung nach § 24 abgelegt werden.

(4) Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium ein Ausbildungsfach festgelegt hat, sollen in den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Lehrprobe halten. Soweit zwei Ausbildungsfächer festgelegt wurden, soll in jedem Ausbildungsfach entsprechend den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je eine Lehrprobe abgehalten werden. Wurden mehr als zwei Ausbildungsfächer festgelegt, ist in zwei Ausbildungsfächern nach Wahl des Lehramtsanwärters entsprechend den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je eine Lehrprobe zu erbringen.

(5) Das Thema der jeweiligen Lehrprobe wird vom Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Fachleiter ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt der zuständige Seminarleiter das Thema fest.

(6) Der Lehramtsanwärter hat für jede Lehrprobe einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.

(7) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an dem für die jeweilige Lehrprobe vorgesehenen Termin verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Fall der Verhinderung nach Satz 1 ist dem Lehramtsanwärter einmal die Gelegenheit zu geben, die versäumte Lehrprobe zu wiederholen. In besonderen Fällen kann der Seminarleiter eine weitere Wiederholung der Lehrprobe gestatten. Wird der Termin der Lehrprobe versäumt, ohne dass ein Grund nach Satz 1 vorliegt, besteht kein Anspruch auf Wiederholung dieser Lehrprobe; Satz 4 gilt entsprechend.

(8) An den Lehrproben nehmen der zuständige Seminarleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter als Vertreter bestimmter Fachleiter, der zuständige Fach-

leiter, der Leiter der Ausbildungsschule oder der Verantwortliche für Ausbildung als Vertreter des Leiters der Ausbildungsschule und der fachbegleitende Lehrer oder ein vom Leiter der Ausbildungsschule als Vertreter bestimmter Fachlehrer teil. Andere Lehramtsanwärter können bei den Lehrproben und den Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(9) Für die Lehrproben wird nach Anhörung der nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen und auf der Grundlage der von ihnen abzugebenden Notenvorschläge vom zuständigen Seminarleiter jeweils eine Note nach § 26 festgesetzt und dem Lehramtsanwärter bekannt gegeben.

(10) Der zuständige Seminarleiter oder sein Vertreter und der zuständige Fachleiter haben die jeweilige Lehrprobe mit dem Lehramtsanwärter zu besprechen.

(11) Über die Besprechung und die Notenfestsetzung fertigt der zuständige Fachleiter eine Niederschrift an, die zu den Ausbildungsakten genommen wird. Dem Lehramtsanwärter ist von dem zuständigen Fachleiter eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

(12) Ist der zuständige Fachleiter verhindert, an der Lehrprobe teilzunehmen, nimmt ein vom zuständigen Seminarleiter bestimmter geeigneter Vertreter die Aufgaben des zuständigen Fachleiters wahr.

§ 15 Beurteilungen

(1) Jeder für den Lehramtsanwärter zuständige Fachleiter führt bis zum Ende der ersten Hälfte des Vorbereitungsdienstes mit dem Lehramtsanwärter ein ausführliches Gespräch, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt. Es hat beratenden Charakter. Die Niederschrift über das jeweilige Gespräch ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Die zuständigen Fachleiter und die jeweiligen Leiter der Ausbildungsschulen erstellen rechtzeitig vor Beginn der ersten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters. Die Beurteilungen sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vom jeweiligen Beurteilenden zu eröffnen und mit ihm zu besprechen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Lehramtsanwärter ist von den Beurteilenden jeweils eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.

(3) Ausgehend von den während des Vorbereitungsdienstes zu erwerbenden Kompetenzen soll die Beurteilung über die Eignung für das Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen sowie über dienstliches Verhalten, Auskunft geben und mit einem Notenvorschlag entsprechend § 26 abschließen.

(4) Der zuständige Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen und seiner eigenen Beobachtungen und Bewertungen innerhalb des durch die Notenvorschläge nach Absatz 3 gezogenen Rahmens die Note für die Ausbildung (Vornote) entsprechend § 26 fest und begründet die Notenfestsetzung schriftlich.

(5) Die Vornote ist dem Lehramtsanwärter spätestens 14 Tage vor der letzten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung vom zuständigen Seminarleiter zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

§ 16

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Soweit der Vorbereitungsdienst durch Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit oder Urlaub, der nicht unter § 17 Abs. 1 fällt, unterbrochen wird, kann das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter auf dessen Antrag, auf Antrag des Lehramtsanwärters oder von Amts wegen den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung nach § 29 Abs. 1 kann das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag des Lehramtsanwärters oder des zuständigen Seminarleiters sowie von Amts wegen im Einvernehmen mit dem Ministerium den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern, soweit dies erforderlich ist.

(3) Auf Antrag des zuständigen Seminarleiters oder des Lehramtsanwärters sowie von Amts wegen kann das Ministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter -Landesprüfungsamt-) im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach vorheriger Anhörung des zuständigen Seminarleiters bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungs- und Prüfungsverlaufs, den Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verlängern.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Lehramtsanwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 17

Urlaub

(1) Lehramtsanwärter haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach den beamtenrechtlichen Vorschriften; § 5 Abs. 6 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Über die Gewährung von Sonderurlaub oder Elternzeit entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Dritter Abschnitt Zweite Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Lehramtsanwärter nach ordnungsgemäßem Ableisten des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für sein Lehramt erworben hat.

§ 19

Landesprüfungsamt

Die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung abzulegenden praktischen und mündlichen Prüfung des Lehramtsanwärters wird für jeden der zwei Prüfungstage jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, den das Landesprüfungsamt beruft.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die praktische und mündliche Prüfung gehören an:

1. der Leiter des Landesprüfungsamts oder ein Vertreter des Ministeriums oder eines Staatlichen Schulamts oder des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, der über die Befähigung für ein Lehramt verfügt, oder der Seminarleiter eines Studienseminars oder dessen Stellvertreter oder ein Fachleiter für Pädagogik als Vorsitzender,
2. die jeweils zuständigen Fachleiter und
3. der Leiter der jeweiligen Ausbildungsschule oder sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für die Ausbildung.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Beginn der praktischen oder mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss; § 20 Abs. 4 ThürVwVfG bleibt unberührt.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung wird der jeweils zuständige fachbegleitende Lehrer vom zuständigen Seminarleiter eingeladen; nimmt er an den Prüfungen teil, wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit. Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird zusätzlich ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde vom Seminarleiter eingeladen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Ein Prüfer nach § 27 Abs. 2 Nr. 6 ThürLbG kann auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters zum weiteren Mitglied in einem Prüfungsausschuss nach Absatz 2 berufen werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertreter.

(6) Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung kann sich für jede Prüfungslehreprobe nach § 24 Abs. 1 und jede Teilprüfung nach § 25 Abs. 1 bis 5 in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leiter der Unterausschüsse.

(7) Die Prüfungsausschüsse und Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Leiters des Unterausschusses den Ausschlag.

§ 21 Anwesenheitsberechtigte

(1) Vertreter des Landesprüfungsamtes sind bei den Prüfungen sowie den anschließenden Beratungen anwesenheitsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann fachbegleitenden Lehrern der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Er kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Die Teilnahme an den Beratungen ist für die Zuhörer ausgeschlossen.

§ 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung

(1) Mit der Bekanntgabe der Termine der jeweiligen Prüfungstage der Zweiten Staatsprüfung im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 oder des Termins des ersten Prüfungstages der Zweiten Staatsprüfung im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 3 durch das Landesprüfungsamt gilt der Lehramtsanwärter als zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen.

(2) Das Landesprüfungsamt legt im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 einen allgemeinen Prüfungszeitraum und im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 3 zwei allgemeine Prüfungszeiträume fest.

§ 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung; Nachteilsausgleich

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung in Form von Prüfungslehrproben nach § 24 und einer mündlichen Prüfung nach § 25.

(2) Die Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung erfolgt an zwei Prüfungstagen. Auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters werden nach Festlegung durch das Landesprüfungsamt

1. beide Prüfungslehrproben an einem Prüfungstag und die mündliche Prüfung am anderen Prüfungstag oder
 2. jeweils eine Prüfungslehrprobe mit der jeweiligen mündlichen Teilprüfung an einem Prüfungstag
- abgelegt. Soweit ein Lehramtsanwärter nach § 8 Abs. 7 Satz 3 nacheinander zwei Ausbildungsschulen zugewiesen wird, kann jeweils eine Prüfungslehrprobe mit der jeweiligen mündlichen Teilprüfung nach Satz 2 Nr. 2 vor dem Ende der Ausbildung an der ersten Ausbildungsschule abgelegt werden. Die entsprechende Festlegung erfolgt in der Regel mit Beginn der Ausbildung an der ersten Ausbil-

dungsschule durch den zuständigen Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

(3) Lehramtsanwärtern mit Behinderungen wird beim Ablegen der praktischen Prüfung nach § 24 und der mündlichen Prüfung nach § 25 der angemessene Nachteilsausgleich gewährt.

§ 24 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht grundsätzlich aus je einer Prüfungslehrprobe in den zwei Ausbildungsfächern, in denen der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung erwerben will. Die Prüfungslehrproben können entsprechend der Unterrichtsgestaltung auch fächerübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium mehr als zwei Ausbildungsfächer bestimmt hat, haben rechtzeitig vor der praktischen Prüfung gegenüber dem zuständigen Seminarleiter schriftlich zu erklären, in welchen zwei Ausbildungsfächern sie die Prüfungslehrproben halten wollen. Geben sie keine Erklärung ab, so entscheidet der zuständige Seminarleiter. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, die nur in einem Ausbildungsfach ausgebildet werden, legen zwei Prüfungslehrproben in diesem Ausbildungsfach ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder dem Doppelfach Kunsterziehung als Ausbildungsfach legen zwei Prüfungslehrproben in ihrem Ausbildungsfach ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen eine Prüfungslehrprobe in dem Ausbildungsfach, das nicht Gegenstand der Lehrprobe nach § 14 Abs. 3 war, und eine Prüfungslehrprobe in einem der anderen Ausbildungsfächer nach Wahl des Lehramtsanwärters ab; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Klassen oder Kurse für die Prüfungslehrproben bestimmt der zuständige Seminarleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitern der Ausbildungsschulen. In der Regel sollen die Prüfungslehrproben in den dem Lehramtsanwärter durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Kursen, bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch in verschiedenen Schulformen, stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik legen ihre beiden Prüfungslehrproben entsprechend ihren beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien müssen eine Prüfungslehrprobe in der Regel in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe ablegen. Die Wünsche des Lehramtsanwärters bezüglich der Wahl der Klassen oder Kurse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters die Termine und die Dauer der Prüfungslehrproben.

(4) Der jeweils zuständige Fachleiter legt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter das Thema der jeweiligen Prüfungslehrprobe fest. Finden beide Prüfungslehrproben an einem Prüfungstag nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag schriftlich bekannt gegeben. Finden beide Prüfungs-

lehrproben an verschiedenen Prüfungstagen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 statt, wird dem Lehramtsanwärter das jeweilige Thema am fünften Werktag vor der jeweiligen Prüfungslehrprobe schriftlich bekannt gegeben.

(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktags vor der jeweiligen Prüfungslehrprobe für jedes Prüfungsausschussmitglied ein Exemplar des Entwurfs der jeweiligen Prüfungslehrprobe an einem vom zuständigen Seminarleiter zu bestimmenden Ort ein. Dem Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und am Schluss des Entwurfs die Versicherung anzufügen, dass dieser ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt wurde. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Lehramtsanwärter auf dessen Antrag vom Unterricht am letzten Unterrichtstag vor der Prüfungslehrprobe freizustellen. Wird der schriftliche Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe nicht rechtzeitig eingereicht, so muss die Prüfungslehrprobe wiederholt werden. Wird der schriftliche Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe wiederholt nicht rechtzeitig eingereicht, ist die jeweilige Prüfungslehrprobe mit der Note "ungenügend" zu bewerten; im Übrigen gilt § 29.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungslehrprobe und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige Prüfungslehrprobe mit Begründung bekannt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht grundsätzlich aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf je ein Ausbildungsfach. In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Lehramtsanwärter die in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten und im Rahmen der pädagogisch-praktischen Ausbildung entwickelten Kompetenzen im jeweiligen Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen erworben hat.

(2) Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder Kunsterziehung als Ausbildungsfach erstrecken sich die zwei Teilprüfungen auf ein Ausbildungsfach.

(3) Bei der mündlichen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen erstrecken sich die Teilprüfungen auf die Feststellung der erworbenen Kompetenzen in zwei der drei Ausbildungsfächer einschließlich der schul- und dienst-

rechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen eine Teilprüfung in dem Ausbildungsfach ab, das nicht Gegenstand der praktischen Prüfung war; im Übrigen gilt § 24 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung für das Lehramt für Förderpädagogik besteht aus je einer Teilprüfung in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der allgemeinen grundlegenden Sonderpädagogik. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, die in zwei Ausbildungsfächern ausgebildet werden, erstrecken sich die Teilprüfungen auf je ein Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, die in einem Ausbildungsfach ausgebildet werden, erstrecken sich die zwei Teilprüfungen auf dieses Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium mehr als zwei Ausbildungsfächer bestimmt hat, erstreckt sich eine Teilprüfung auf das Ausbildungsfach, das nicht Gegenstand der praktischen Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 war. Die andere Teilprüfung erstreckt sich nach Wahl des Lehramtsanwärters auf eines der beiden anderen Ausbildungsfächer; § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Sofern der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben will und ihm die Ausbildung in diesem Fach nach § 9 Abs. 1 Satz 3 genehmigt wurde, wird in einer dritten Teilprüfung, die 30 Minuten dauert, festgestellt, inwieweit er in dem weiteren Fach die erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

(6) Das Landesprüfungsamt bestimmt den Ort und die Termine der Teilprüfungen auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters. Sofern eine mündliche Teilprüfung nach Absatz 5 durchgeführt wird, findet diese Teilprüfung am Prüfungstag der letzten mündlichen Teilprüfung nach Absatz 1 Satz 1 statt.

(7) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung bekannt.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten sowie Punktzahlen je nach Tendenz zu verwenden:
sehr gut

15, 14 Punkte (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut 13, 12, 11 Punkte	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 10, 9, 8 Punkte	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 7, 6, 5 Punkte	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4, 3, 2 Punkte	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 1, 0 Punkte	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 27

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für die letzte vor einem Prüfungsausschuss abzulegende Prüfung des Lehramtsanwärters ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis nach Absatz 2 und gibt dem Lehramtsanwärter die Gesamtnote sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Er erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung unter Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt aus dem Durchschnitt der Summe aus

1. der Punktzahl der Vornote nach § 15 Abs. 4 (fünffach gewichtet),
2. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die Prüfungslehrproben (dreifach gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten der beiden mündlichen Teilprüfungen; im Fall des § 25 Abs. 5 wird davon abweichend die durchschnittliche Punktzahl der Noten der drei Teilprüfungen doppelt gewichtet.

Zwischenwerte bis 0,5 sind der schlechteren, ab 0,6 der besseren Punktzahl zuzuordnen. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" oder besser ist. Sie ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote "mangelhaft" oder schlechter ist,
2. die Vornote nach § 15 Abs. 4 und die Note einer Prüfungslehrprobe "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,

3. die Noten einer Prüfungslehrprobe und einer mündlichen Teilprüfung "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,
4. die Note einer Prüfungslehrprobe oder einer mündlichen Teilprüfung "ungenügend" ist oder
5. eine Prüfungsleistung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 mit "ungenügend" bewertet wird.

(4) Wird die Zweite Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 28

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. In diese sind insbesondere aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Lehramtsanwärters und des Vorsitzenden oder des Leiters des Unterausschusses sowie der weiteren Mitglieder,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. bei der letzten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,
7. die Entscheidung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 sowie
8. besondere Vorkommnisse.

Sofern die Zweite Staatsprüfung zu wiederholen ist, ist ferner der Vorschlag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 29

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei einer Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Erscheint der Lehramtsanwärter ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung nicht zu einem Prüfungstermin oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so ist die jeweilige Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung des Lehramtsanwärters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Leiter des Unterausschusses mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

§ 30

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis ableisten oder abgeleistet haben, können innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des von ihnen erzielten Prüfungsergebnisses beim Landesprüfungsamt schriftlich beantragen. Auf die Frist nach Satz 1 ist bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 22 Abs. 1 hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit den am bemängelten Prüfungsteil des Lehramtsanwärters beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, so kann das Landesprüfungsamt aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Lehramtsanwärter oder von allen Lehramtsanwärtern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. Ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens darf das Landesprüfungsamt von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.

(3) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Landesprüfungsamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Lehramtsanwärter während einer Prüfung das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der letzten abgelegten Prüfung nach vorheriger Anhörung des ehemaligen Lehramtsanwärters das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unter falschen Voraussetzungen ausgestellte Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 32

Zeugnis

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein auf den letzten Tag des Vorbereitungsdienstes ausgestelltes Zeugnis, in dem die Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl nach § 27 Abs. 2 angegeben sind.

(2) Das Zeugnis ist vom Leiter des Landesprüfungsamtes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen.

§ 33

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Soweit dies erforderlich ist, schlägt der Prüfungsausschuss oder Unterausschuss der letzten abzulegenden Prüfung vor, um welche Dauer der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aufgrund der erforderlichen Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung soll die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt und gibt sie dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt bereits erbrachte Prüfungsleistungen der nicht-bestandenen Zweiten Staatsprüfung, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden, anrechnen. Entsprechend § 15 Abs. 2 bis 4 sind für den Zeitraum des verlängerten Vorbereitungsdienstes Beurteilungen zu erstellen, auf deren Grundlage die Vornote nach § 15 Abs. 4 festgesetzt wird.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Lehramtsanwärter kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Die Prüfungsakten sind in Gegenwart des Seminarleiters oder eines von ihm Beauftragten einzusehen. Die Einsicht wird nur einmal gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Der Lehramtsanwärter kann gegen Erstattung der Kosten Ablichtungen der Prüfungsakte verlangen oder Abschriften anfertigen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), ab.

(2) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2009 (GVBl. S. 631), ab.

(3) Lehramtsanwärter, die vor dem 1. August 2009 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter ab.

(4) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und deren Ausbildung länger als sechs Monate unterbrochen wurde (§ 16 Abs. 1), können beantragen, dass sich die weitere Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung nach den ab dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter geltenden Bestimmungen richten. Über den Antrag entscheidet das Ministerium.

(5) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die vor dem 1. August 2009 einen Antrag auf eine zusätzli-

che pädagogisch-praktische Ausbildung in einem Schwerpunkt gestellt haben, können diese Ausbildung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in der vor dem 1. August 2009 geltenden Fassung abschließen.

§ 36 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), außer Kraft.

Erfurt, den 26. April 2016

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Birgit Klaubert

Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für den Standort des ehemaligen Teerverarbeitungswerkes Rositz Vom 4. Mai 2016

Aufgrund des § 11 Abs. 6 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), und des § 105 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

(1) Abweichend von § 11 Abs. 1 ThürBodSchG ist die obere Bodenschutzbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Thüringer Bodenschutzgesetz für die in Absatz 3 genannten altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten des Sanierungsgebietes "Ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz" sowie die davon verursachten Gewässerverunreinigungen und schädlichen Bodenveränderungen sowie Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen.

(2) Abweichend von § 105 Abs. 1 ThürWG ist die obere Wasserbehörde zuständig für Anordnungen nach § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 84 Abs. 1 ThürWG für Gewässerverunreinigungen in dem in Absatz 3 genannten Gebiet, die vom ehemaligen Teerverarbeitungswerk Rositz verursacht sind.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flurstücke	Flur
Fichtenhainichen	8/1	4
	9	4
	17	4
	18	4
	19/2	4
	19/3	4
	24/6	4
	53	4
	72/9	4

	78/2	5
	79/8	5
	79/11	5
	79/12	5
	79/13	5
	79/14	5
	79/15	5
	79/16	5
	79/17	5
	79/18	5
	79/19	5
	79/20	5
	79/21	5
	79/23	5
	79/24	5
	79/26	5
	79/28	5
	79/29	5
	79/30	5
	79/31	5
	79/32	5
	84	5
	85	5
	89	5
	90	5
	91	5
	92/1	5
	92/2	5
	112/3	5
	112/4	5
	112/5	5
	113/3	5
	113/5	5
	113/6	5
	113/8	5
	113/10	5
	113/11	5
	113/12	5
	113/19	5
	113/21	5
	113/22	5
	113/24	5
	113/25	5
	113/28	5
	113/29	5

	113/30	5
	113/31	5
	113/32	5
	113/33	5
	113/34	5
	113/35	5
	113/36	5
	113/37	5
	113/38	5
	113/40	5
	113/41	5
	113/43	5
	113/44	5
	113/45	5
	113/46	5
	113/47	5
	113/48	5
	113/49	5
	113/50	5
	113/51	5
	113/52	5
	113/53	5
	113/54	5
	113/55	5
	113/56	5
	113/58	5
	113/59	5
	113/60	5
	113/61	5
	113/62	5
	113/63	5
	113/64	5
	113/65	5
	114	5
	115/5	6
	115/6	6
	121/1	6
	121/2	6
	121/3	6
	122	6
	123	6
	128	6
	129	6
	130/2	6
	131	6

	167/2	6
Gorma	318	10
	352/5	10
	352/6	10
	363/3	10
	364/4	10
	365/5	10
	365/10	10
	365/11	10
	372/11	10
	372/22	10
	409	11
	423	11
Altenburg	3148/4	
	3148/5	
	3157	
Molbitz	31	1
	33/1	1
	33/2	1
	34/2	1
	34/3	1
	35/2	1
	35/4	1
	36/1	1
	36/2	1
	35/3	1
	37/4	1
	37/7	1
	37/10	1
	37/11	1
	37/12	1
	37/13	1
	37/14	1
	37/15	1
	37/16	1
	37/17	1
	37/18	1
	37/19	1
	37/20	1
	44/4	1
	38/6	1
	38/7	1
	38/8	1
	38/9	1
	38/10	1

	38/11	1
	38/12	1
	39	1
	40/1	1
	41/3	1
	41/4	1
	41/5	1
	41/6	1
	41/7	1
	42/3	1
	45/2	1
	45/3	1
	45/5	1
	45/6	1
Rositz	16/2	1
	23/3	1
	137/1	1
	139/1	1
	141	1
	142/2	1
	143	1
	144/1	1
	144/2	1
	205/3	1
	206/4	1
	206/6	1
	206/8	1
	206/10	1
	206/13	1
	206/14	1
	206/15	1
	206/16	1
	206/17	1
	206/18	1
	206/19	1
	206/20	1
	206/21	1
	206/23	1
	206/24	1
	206/25	1
	211/1	1
	211/2	1
Schelditz		12
		13

(4) Ist strittig, ob der Geltungsbereich im Sinne der Absätze 1 und 2 eröffnet ist, entscheidet das für das Bodenschutzrecht zuständige Ministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Mai 2016

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

A. Siegesmund

Thüringer Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Thüringer Kommunalanstaltsverordnung -ThürAVO-) Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 44 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales und des § 129 Abs. 2 Nr. 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Bezeichnung
- § 2 Verwaltungsrat
- § 3 Vorstand
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen

Zweiter Abschnitt Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 6 Vergabe von Aufträgen
- § 7 Vermögen der kommunalen Anstalt
- § 8 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 9 Gewinn und Verlust
- § 10 Wirtschaftsjahr
- § 11 Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Erfolgsplan
- § 14 Vermögensplan
- § 15 Stellenplan
- § 16 Finanzplanung
- § 17 Buchführung und Kostenrechnung

- § 18 Zwischenberichte
- § 19 Jahresabschluss
- § 20 Bilanz
- § 21 Gewinn- und Verlustrechnung
- § 22 Anhang, Anlagennachweis
- § 23 Lagebericht
- § 24 Aufstellung, Behandlung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- § 25 Vermögensübergang bei Auflösung der kommunalen Anstalt

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Anzuwendende Bestimmungen
- § 27 Gleichstellungsbestimmung
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnung

(1) Unternehmen der Gemeinde in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 76a ThürKO sind ergänzend zu den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Unternehmenssatzung zu führen, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die kommunalen Anstalten von Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden sowie mit Ausnahme des § 25 auch für die gemeinsamen kommunalen Anstalten im Sinne des § 43 ThürKGG.

(3) In der Unternehmenssatzung kann bestimmt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen

sen § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie die §§ 5, 6, 8 bis 10, 12 bis 16 und 18 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung finden sollen. In diesem Fall finden die §§ 6, 10, 11 Abs. 1, die §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, die §§ 14 bis 18, 19 Abs. 2 sowie die §§ 20 bis 23 keine Anwendung; statt eines Wirtschaftsplans nach § 12 ist ein Haushaltsplan entsprechend § 7 ThürKDG zu erstellen.

(4) Kommunale Anstalten führen in oder neben ihrem Namen die Bezeichnung "Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" oder "Gemeinsame Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts".

§ 2

Verwaltungsrat

(1) Mit dem Beschluss einer Unternehmenssatzung hat der Gemeinderat zugleich über die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der kommunalen Anstalt zu beschließen. Mit Entstehen der kommunalen Anstalt wird dieser Beschluss als Bestellung nach § 76b Abs. 3 ThürKO wirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Beschluss über die Vereinbarung einer Unternehmenssatzung zur Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt nach § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG sowie für einen Beschluss über die Vereinbarung einer Änderung der Unternehmenssatzung im Falle des Beitritts nach § 43 Abs. 1 Satz 2 ThürKGG in Bezug auf die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend § 44 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere regelt die Unternehmenssatzung.

(3) Der Verwaltungsrat einer gemeinsamen kommunalen Anstalt wird, wenn noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch das vorsitzende Mitglied, schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern. Es vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 3

Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertrauensvoll und eng zum Wohle der kommunalen Anstalt zusammenzuarbeiten. Für Schäden haften die Mitglieder des Vorstands entsprechend den Bestimmungen des § 46 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils

geltenden Fassung in Verbindung mit § 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Geltendmachung ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten und ihm in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben. Näheres kann die Unternehmenssatzung regeln.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der kommunalen Anstalt befugt, soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands der kommunalen Anstalt haben über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 5

Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Unternehmenssatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. den Namen der kommunalen Anstalt,
2. deren Aufgaben,
3. die Anzahl der Mitglieder des Vorstands,
4. die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
5. die Höhe des Stammkapitals,
6. die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands, wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht,
7. den Geschäftsgang im Verwaltungsrat, insbesondere über dessen Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die persönliche Beteiligung,
8. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats,
9. die Höhe der Mehrausgaben für Einzelvorhaben, über die der Verwaltungsrat zu beschließen hat (§ 14 Abs. 6), und
10. die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 ThürKO); für die gemeinsame kommunale Anstalt gilt dies nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 ThürKGG.

(2) Die Unternehmenssatzung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt muss darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Träger des Unternehmens (Beteiligte),
2. den Sitz des Unternehmens,
3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. die Festsetzung des Gegenstandes der Sacheinlage und des Betrages der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, sofern Sacheinlagen geleistet werden,

5. den räumlichen Wirkungskreis, wenn ihr hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
6. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat und
7. die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern im Falle ihrer Auflösung, ohne dass ihre bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen.

(3) Die Satzung kann darüber hinaus insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Angelegenheiten, in denen der Gemeinderat dem Verwaltungsrat allgemein oder für bestimmte Fälle Weisungen erteilen kann (§ 76b Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ThürKO),
2. weitere Fälle, in denen eine Zustimmung des Gemeinderats erforderlich ist (§ 76b Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 ThürKO),
3. eine Regelung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im Sinne des § 1 Abs. 3,
4. Auskunft- und Informationspflichten gegenüber der Gemeinde,
5. die unverzügliche Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Vorstand nach § 3 Abs. 2,
6. eine von § 3 Abs. 3 abweichende Regelung der Vertretung der kommunalen Anstalt durch den Vorstand,
7. eine abweichende Festsetzung des Wirtschaftsjahres (§ 10 Satz 2),
8. eine abweichende Frist für die Vorlage der Zwischenberichte und über deren Inhalt (§ 18 Satz 2),
9. die Pflicht, mit einem aus einer gemeinsamen kommunalen Anstalt ausscheidenden Träger eine Auseinandersetzung durchzuführen,
10. die Regelungen, nach denen mit einem aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt ausscheidenden Träger eine Auseinandersetzung stattzufinden hat, und
11. die Verteilung des Unternehmensvermögens der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Fall der Auflösung.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ebenso kann er eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Zweiter Abschnitt Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 6 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.

§ 7 Vermögen der kommunalen Anstalt

(1) Die kommunale Anstalt ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Anstalt gewährleistet. Davon ist ein Stammkapital zu bilden, dessen Höhe in der Unternehmenssatzung festzusetzen ist.

(2) Mit der Unternehmenssatzung ist zugleich über die im Zeitpunkt der Gründung der kommunalen Anstalt zu berücksichtigenden Vermögensbestandteile und Schulden im Einzelnen zu beschließen. Bei der Gründung einer kommunalen Anstalt oder der Umwandlung eines Regiebetriebes in eine kommunale Anstalt ist gleichzeitig über einen Ausgliederungsbericht zu beschließen, der die wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der zu berücksichtigenden Vermögensbestandteile und Schulden darlegt. Nach dem Entstehen der kommunalen Anstalt ist unverzüglich eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 242 des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 8 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Anstalt ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der kommunalen Anstalt und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(3) Die kommunale Anstalt soll einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung der kommunalen Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Gewinn und Verlust

(1) Die kommunale Anstalt soll insbesondere zur Bildung der Rücklagen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einen Jahresgewinn mindestens in Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

(2) Entsteht ein Jahresverlust, ist er mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden. Anderenfalls ist er durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn das die Eigenkapitalausstattung der kommunalen Anstalt zulässt. Andernfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Gleiches gilt für einen nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgten Verlustvortrag. Gewinne sind vollständig zur Verminderung eines Verlustes zu verwenden.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der kommunalen Anstalt ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Unternehmenssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt umfasst
1. eine Planung, die sich aus dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung zusammensetzt,
 2. eine Buchführung mit einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden kann,
 3. Zwischenberichte,
 4. einen Jahresabschluss sowie
 5. einen Lagebericht.

(2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat die kommunale Anstalt ein Vorstandsmitglied für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieses für das Rechnungswesen verantwortlich.

(3) Für die Abwicklung der Zahlungen und die Verwaltung der Zahlungsmittel und Wertgegenstände richtet die kommunale Anstalt eine Kasse ein.

(4) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung verbunden sein.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die kommunale Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben und
2. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan nach § 15 vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13 Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er

ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 21 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist diese zu unterrichten. Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat der Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 14 Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan ist auf dem Formblatt nach Anlage 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Er muss mindestens enthalten

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres,
2. die Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 22 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 ThürGemHV sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 ThürGemHV sinngemäß. Die Ausgabenansätze sind übertragbar.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

(6) Über die Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen in der Unternehmenssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, hat der Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 15 Stellenplan

Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan, welcher den Anforderungen des § 6 ThürGemHV entspricht, beizufügen.

§ 16 Finanzplanung

- (1) Die kommunale Anstalt hat ihrer Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Als Grundlage für den Finanzplan ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Der Finanzplan besteht aus
1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung nach Jahren gegliedert und
 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Anstalt, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.
- (4) § 24 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV gilt entsprechend.
- (5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.
- (6) Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan beizufügen.

§ 17 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Die kommunale Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 19 Abs. 2 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches findet bei der kommunalen Anstalt nur auf Handelsbriefe Anwendung.
- (3) Die kommunale Anstalt hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 18 Zwischenberichte

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht). In der Unternehmenssatzung können Bestimmungen über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 20 Bilanz

- (1) Die Bilanz ist, wenn die Aufgabe der kommunalen Anstalt keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weitergehenden Gliederung auf einem Formblatt nach Anlage 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu erstellen. § 268 Abs. 1 und 2, die §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. § 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass die Abzinsung mit dem Zinssatz erfolgt, wie er bei einer sicheren und ertragbringenden Anlage im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften erzielt wird oder erzielt werden kann.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Unternehmenssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

§ 21 Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn die Aufgabe der kommunalen Anstalt keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weitergehenden Gliederung auf einem Formblatt nach Anlage 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
- (2) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.
- (3) Kommunale Anstalten mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 22 Anhang, Anlagennachweis

- (1) § 285 Nr. 8 und 29 sowie § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. Die in § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches genannten Anga-

ben sind entsprechend für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats zu machen; die Angaben nach § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches jedoch nur, soweit es sich um Leistungen der kommunalen Anstalt handelt.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen auf Formblättern nach den Anlagen 4 und 5 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

§ 23 Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte behandelt werden müssen. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderungen im Bestand der zur kommunalen Anstalt gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Entwicklung der Umsatzerlöse des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
7. die Formen und den Umfang von Finanzanlagegeschäften sowie abgeschlossenen Zinsderivaten und
8. die Risiken der künftigen Entwicklung.

§ 24 Aufstellung, Behandlung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der erforderlichen Prüfungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Dabei werden auch

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,

3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags
- geprüft. Der Lagebericht ist auch darauf zu prüfen, ob § 23 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der kommunalen Anstalt erwecken.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung beziehungsweise die Abschlussprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürKDG haben der Vorlage an den Verwaltungsrat voranzugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss alsbald fest und beschließt in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Vorstands. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist in der nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 geregelten Form öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 25 Vermögensübergang bei Auflösung der kommunalen Anstalt

Das Vermögen einer aufgelösten kommunalen Anstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Soweit auf die Formblätter nach den Anlagen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung verwiesen wird, sind diese in der auf die kommunale Anstalt angepassten Form entsprechend zu verwenden.

§ 27 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. April 2016

Der Minister für Inneres
und Kommunales

H. Poppenhäger

**Berichtigung
der Neubekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

In Anlage 1 zu Besoldungsgruppe A 15 - Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern der Neu-

bekanntmachung des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166) wird der Fußnotenzusatz "2)4)" durch den Fußnotenzusatz "4)" ersetzt.

Erfurt, den 29. April 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016